

Einfache Anfrage Kuster-Diepoldsau vom 2. Juni 2020

Corona-Lockdown

Schriftliche Antwort der Regierung vom 18. August 2020

Peter Kuster-Diepoldsau erkundigt sich in seiner Einfachen Anfrage vom 2. Juni 2020 nach verschiedenen Fragestellungen, die sich nach dem schrittweisen Ausstieg aus dem Lockdown für den Alltag der Bevölkerung ergeben.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Seit März 2020 hat das Coronavirus zu einschneidenden Veränderungen im Alltag der Schweiz geführt. Bei COVID-19 handelt es sich um einen neuartigen Erreger, und daher hat die Bevölkerung auch keine Immunität dagegen. Obwohl in der Forschung grosse Anstrengungen unternommen werden, gibt es immer noch viele offene Punkte, z.B. die Dauer der Immunität nach durchgemachter Infektion mit COVID-19 oder die Impfstoff-Entwicklung. Diese Konstellation ist herausfordernd und zeitintensiv.

Es ist der Regierung bewusst, dass die vom Bundesrat ergriffenen Massnahmen zur Eindämmung des Coronavirus für die Gesellschaft und die Wirtschaft einschneidend waren und weiterhin sind. Je nach Verlauf der Pandemie muss allenfalls wieder über eine Verschärfung von Massnahmen diskutiert werden. Dabei ist die Verhältnismässigkeit der Auswirkungen auf die Gesundheit, die Gesellschaft und die Wirtschaft sorgfältig zu prüfen.

Eine Verschärfung der Massnahmen kann nur dann verhindert werden, wenn alle Bürgerinnen und Bürger Verantwortung übernehmen: für die eigene Gesundheit und für den Schutz der anderen, insbesondere für Risikogruppen. Das konsequente Einhalten der Abstands- und Hygieneregeln ist darum unabdingbar. Nur wenn diese einfachen Regeln in den Alltag integriert werden, können weitere Einschränkungen verhindert werden.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Damit eine weitere Ausbreitung des Coronavirus verhindert werden kann, müssen Infektionsketten konsequent erkannt, verfolgt und unterbrochen werden. Die SwissCovid-App des Bundes zeigt den Nutzerinnen und Nutzern an, wenn sie Kontakt mit einer infizierten Person hatten und informiert sie über die nötigen Massnahmen. Diese App ist aus Sicht der Regierung eine sinnvolle Ergänzung zum Contact Tracing durch den Kantonalen Führungsstab. Die Regierung empfiehlt der Bevölkerung die Nutzung der SwissCovid-App. Auf der Website www.sg.ch/coronavirus ist eine «Kachel» zu dieser App aufgeschaltet.
2. In der Schweiz besteht eine sogenannte Annahmepflicht für 100 schweizerische Umlaufmünzen und uneingeschränkt für Banknoten (Art. 3 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über die Währung und die Zahlungsmittel [SR 941.10; abgekürzt WZG]). Dabei handelt es sich um eine Ordnungsvorschrift. Das heisst, dass Händlerinnen und Händler, die kein Bargeld annehmen, nicht bestraft werden.

Seit dem Start der Corona-Pandemie hat das elektronische Bezahlen mit Karte oder Smartphone stark zugenommen. Es ist durchaus möglich, dass im Zuge dieser Entwicklung einzelne Händler nur noch bargeldlose Zahlungen akzeptieren. Diese Zahlen werden aber nicht erhoben, so dass die Frage nicht abschliessend beantwortet werden kann.

3. Das geltende Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz [SR 818.101; abgekürzt EpG]) erlaubt es den Kantonen, Impfbefehle auszusprechen, wenn die öffentliche Gesundheit erheblich gefährdet ist und die Bevölkerung nicht mit anderen Massnahmen geschützt werden kann (vgl. Art. 22 EpG). Das Obligatorium darf nur für genau definierte Personengruppen ausgesprochen werden und muss im Sinn der Verhältnismässigkeit aufgehoben werden, sobald keine erhebliche Gefährdung mehr besteht.

Sollte es nötig werden, auf nationaler Ebene zu handeln, könnte auch der Bundesrat in Absprache mit den Kantonen in der besonderen Lage Impfungen für bestimmte Personengruppen für obligatorisch erklären (vgl. Art. 6 Abs. 2 Bst. d EpG).

Ob ein Impfbefehl betreffend das Coronavirus für eine bestimmte Personengruppe in Betracht kommen wird, muss entschieden werden, sobald ein Impfstoff vorhanden ist. Ein Impfbefehl in der Schweiz bzw. im Kanton St.Gallen wäre dann nur im Rahmen einer aussergewöhnlichen Corona-Lage mit einer schweren Folgewelle vertretbar. In die Beurteilung dieser Frage müssen auch noch weitere Punkte einfließen, wie beispielsweise die Wirksamkeit des Impfstoffs, die verfügbare Menge und die Verhältnismässigkeit einer solchen Massnahme. Aufgrund der vielen unbekanntenen Variablen ist eine abschliessende Antwort zum gegenwärtigen Zeitpunkt weder sinnvoll noch möglich.

4. Draussen ist die Gefahr einer Ansteckung mit dem Coronavirus geringer als in geschlossenen Räumen. Auch an der frischen Luft ist es wichtig, den Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.